

Zeitschrift: Schweizerische Lehrerzeitung
Herausgeber: Schweizerischer Lehrerverein
Band: 87 (1942)
Heft: 1

Anhang: Der Pädagogische Beobachter im Kanton Zürich : Organ des Kantonalen Lehrervereins : Beilage zur Schweizerischen Lehrerzeitung, 2. Januar 1942, Nummer 1

Autor: Niggli

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 05.05.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

DER PÄDAGOGISCHE BEOBACHTER IM KANTON ZÜRICH

ORGAN DES KANTONALEN LEHRERVEREINS • BEILAGE ZUR SCHWEIZERISCHEN LEHRERZEITUNG

2. JANUAR 1942 • ERSCHEINT MONATLICH EIN- BIS ZWEIMAL

36. JAHRGANG • NUMMER 1

Antwort des Regierungsrates auf die Motion Reichling

Kantonsrat Reichling hat am 10. November 1941 dem Kantonsrat folgende Motion eingereicht:

Am 25. Februar 1935 hat der zürcherische Kantonsrat unter Zustimmung des Regierungsrates ohne Gegenstimme eine Motion Reichling mit folgendem Wortlaut angenommen:

«Der Regierungsrat wird eingeladen, dem Kantonsrat beförderlichst eine neue Vorlage zu unterbreiten, die

- a) die Verlängerung der Lehrerausbildung auf 5 Jahre vorsieht,
- b) den Anschluss der Seminausbildung an die dritte Klasse Sekundarschule beibehält;
- c) die Verlängerung der Ausbildungszeit, insbesondere der Ausbildung in der praktischen Lehrtätigkeit und im Handarbeitsunterricht zugute kommen lässt.»

Diese Motion war begleitend für die Ausarbeitung des Gesetzes über die Ausbildung von Lehrkräften für die Primarschule vom 3. Juli 1938. Die Abfassung der einschlägigen Vollziehungsverordnung und vor allem die Ausgestaltung der Lehrpläne vollzog sich jedoch nach teilweise anderen Gesichtspunkten.

Der Regierungsrat wird eingeladen, in Rücksicht auf das vom Kantonsrat genehmigte Revisionsprogramm

1. Die Verordnung zum Gesetz über die Ausbildung von Lehrkräften für die Primarschule vom 15. Dezember 1938 dem seinerzeitigen Revisionsziel besser anzupassen und in diesem Sinne abzuändern.

2. Die Anpassung der Lehrpläne von Unter- und Oberseminar an die gemäss Ziffer 1 abgeänderte Vollziehungsverordnung und an das seinerzeitige Revisionsziel in die Wege zu leiten.

Auf Antrag der Direktion des Erziehungswesens
beschliesst der Regierungsrat:

I. Der Erziehungsdirektor wird ermächtigt, die Motion Reichling im Kantonsrat namens des Regierungsrates wie folgt zu beantworten:

Die Motion Reichling vom 10. November 1941 ersucht den Regierungsrat, «in Rücksicht auf das vom Kantonsrat genehmigte Revisionsprogramm

1. Die Verordnung zum Gesetz über die Ausbildung von Lehrkräften für die Primarschule vom 15. Dezember 1938 dem seinerzeitigen Revisionsziel besser anzupassen und in diesem Sinne abzuändern.

2. Die Anpassung der Lehrpläne von Unter- und Oberseminar an die gemäss Ziffer 1 abgeänderte Vollziehungsverordnung und an das seinerzeitige Revisionsziel in die Wege zu leiten.»

Um das Revisionsziel festzustellen, ist zunächst der Gesetzestext massgebend, denn in ihm ist das Revisionsziel formuliert, wie es der Gesetzgeber verwirklicht haben wollte. In Betracht kommt § 1 des Lehrerbildungsgesetzes vom 3. Juli 1938. Er lautet: «Zur

Ausbildung von Lehrkräften für die Primarschule unterhält der Kanton eine Lehrerbildungsanstalt (Seminar).

Diese gliedert sich in

- a) eine Abteilung für allgemeine Bildung (Unterseminar); ;
- b) eine Abteilung für berufliche Bildung (Oberseminar).

Die gesamte Ausbildungszeit beträgt fünf Jahre.»

In diesem Paragraphen sind die wesentlichen Revisionspunkte des Gesetzes von 1938 enthalten, nämlich: Neben der Verlängerung der Ausbildungszeit um ein Jahr die Trennung der allgemeinen Ausbildung, die ins Unterseminar verlegt wird, von der beruflichen Ausbildung im Oberseminar.

Diese grundsätzliche Trennung, welche von den Fachleuten als im Interesse einer allseitig vertieften Lehrerbildung liegend bezeichnet wurde und bezeichnet wird, ist nicht einfach unter stillschweigender Billigung des Kantonsrates unbesehen und fast zufällig ins Gesetz hineingerutscht, sondern sie wurde im Kantonsrat, wie auch in der vorberatenden Kommission ausdrücklich als ein Vorteil der neuen Lehrerbildung begrüsst. Kantonsrat Dr. Käppeli, der Mitglied der kantonsrätlichen Kommission für Beratung des Gesetzes über die Lehrerbildung war, erklärte in der Eintretensdebatte im Kantonsrat (Sitzung vom 15. November 1937, Protokoll Seite 1720): «Der Grundsatz der Trennung der allgemeinen und der beruflichen Ausbildung ist gut.» Kantonsrat Müller-Kern hatte schon am 4. September 1936 in der kantonsrätlichen Kommission für das Lehrerbildungsgesetz ausgeführt (Protokoll Seite 4): «Der Vorsitzende (Rektor Hunziker) hat darauf aufmerksam gemacht, dass die heutige Vorlage dem entspricht, was die Motion Reichling verlangte. Was als dringlich bezeichnet werden kann, ist in der Vorlage enthalten. Es sind Neuerungen, die Aussicht haben, im Volke durchgebracht zu werden. Es betrifft dies die Verlängerung der Ausbildungszeit auf 5 Jahre, die Trennung zwischen allgemeiner und praktischer» (will wohl heissen: beruflicher) «Ausbildung.»

Fügen wir gleich bei, dass das Volk in der Abstimmung vom 3. Juli 1938 die von Kantonsrat Müller-Kern erwähnten Neuerungen, also auch die Trennung zwischen allgemeiner und beruflicher Ausbildung, mit 83 356 Ja gegen 22 874 Nein gutgeheissen hat.

Wie verhält es sich mit der Verordnung zum Lehrerbildungsgesetz, deren Aenderung Gegenstand der heutigen Motion von Kantonsrat Reichling ist? Zunächst zu ihrer Geschichte: Als das Lehrerbildungsgesetz in der kantonsrätlichen Kommission in Beratung stand, wurde der Wunsch geäussert, es möchte der Regierungsrat die Verordnung nicht erst nach der Annahme des Gesetzes ausarbeiten. Man wollte vor Ueberraschungen sicher sein. Der Regierungsrat ist dem Wunsche nachgekommen. Die kantonsrätliche

Kommission widmete der Beratung der Verordnung am 27. August 1937 eine besondere Sitzung. Sie kam zum Schluss, es seien keine materiellen Aenderungen zu wünschen. So war die Lage, als der heutige Motionär, der selber Mitglied der Kommission für die Beratung des Lehrerbildungsgesetzes war, in der Eintretensdebatte zum Lehrerbildungsgesetz in der Sitzung des Kantonsrates vom 15. November 1937 (Protokoll Seite 1718) seine bedeutsame Erklärung abgab: «Die Vorlage berücksichtigt in weitem Masse die Hauptpostulate meiner Motion (gemeint ist die Motion von Kantonsrat Reichling vom 25. Februar 1935). Es sei beigefügt, dass der Regierungsrat seinerseits keine einzige materielle Aenderung vornahm, als er den Entwurf, welcher der kantonsrätlichen Kommission vorgelegen hatte, am 15. Dezember 1938 als Verordnung zum Lehrerbildungsgesetz genehmigte.

Heute wird die Aenderung dieser Verordnung verlangt, mit der Behauptung, sie entspreche dem Revisionsprogramm nicht. Das muss, wenn man an ihre eben kurz zitierte Entstehungsgeschichte denkt, rein äusserlich merkwürdig berühren.

Was zeigt die materielle Betrachtung? Diese Betrachtung kann sich auf die Paragraphen beschränken, welche die Aufgaben der beiden Seminarien umschreiben. Zuerst der § 7, in dem es heisst: «Das Oberseminar, das an das Unterseminar anschliesst, vermittelt in einem Jahr die berufliche Ausbildung der Lehrer und Lehrerinnen.» Für die heute umstrittene Frage ist aber vor allem § 1 wichtig, der folgendermassen lautet: «Das Unterseminar vermittelt den angehenden Lehrern und Lehrerinnen in 4 Jahren die grundlegenden Kenntnisse und Begriffe in den sprachlich-historischen und den mathematisch-naturwissenschaftlichen Fächern. Die deutsche Sprache ist besonders zu pflegen. Die Kunstfächer, die Handarbeiten und die Leibesübungen sollen in ausreichendem Masse berücksichtigt werden. Eine kurze Einführung in die berufliche Bildung im letzten Jahr dient zur Vorbereitung auf das Oberseminar.»

Die Verordnung sieht also trotz der gesetzlich festgelegten Zuweisung der beruflichen Bildung an das Oberseminar auch für das Unterseminar, das die allgemeine Bildung vermitteln soll, eine kurze Einführung in die berufliche Bildung vor. Es möchte einigermassen verständlich sein, wenn heute daran Kritik geübt würde, dass die Verordnung im angedeuteten Punkt mit der gesetzlichen Bestimmung nicht im Einklang ist. Nach allem, was vor der heutigen Motion von Kantonsrat Reichling, zum Beispiel im Zusammenhang mit dem Jahresbericht 1941 des Evangelischen Seminars, auf den noch zurückzukommen sein wird, und seit ihrer Einreichung gesagt worden ist, kann die unausgesprochene Tendenz der Motion aber nur dahingehen, die berufliche Ausdehnung im Unterseminar noch weiter auszudehnen. Der Regierungsrat kann dieser Tendenz nicht folgen, weil sie etwas durchführen möchte, was in nicht zu verantwortender Weise den eingangs erwähnten klaren gesetzlichen Bestimmungen widerspricht. Der Regierungsrat ist zudem der Auffassung, dass die Lehrpläne, genauer gesagt: die Stundentafeln für das Unter- und Oberseminar, wie sie auf Grund der Bestimmungen im Lehrerbildungsgesetz und der dazu gehörenden Verordnung durch den Erziehungsrat, im Rahmen seiner gesetzlichen Kompetenz, aufgestellt worden sind, dem seinerzeitigen Revisionsprogramm entsprechen, namentlich auch

dem, wie es in der Motion Reichling vom Jahre 1935 zum Ausdruck kam.

Im Unterseminar werden die Kunstfächer Gesang, Instrumentalmusik, Zeichnen, Turnen und Schreiben auch unter der neuen Ordnung in ausgiebigem Masse gepflegt. Ein Teil des Handarbeitsunterrichts, der im Oberseminar weitergeführt wird, bleibt im Unterseminar. Im Hinblick auf den zukünftigen Lehrerberuf der Seminaristen wurde neu eingeführt das Fach «Sprechtechnik» mit einer Jahresstunde. Und auf Grund von § 1 der Verordnung wurden der 4. Klasse 3½ Jahresstunden «Einführung in pädagogische Fragen» zugeteilt.

Das Oberseminar dient ganz der beruflichen Bildung, bis an drei Stunden in einem Semester (also 1½ Jahresstunden), welche der allgemeinen wahlfreien Weiterbildung eingeräumt werden. Die vergleichsweise Zusammenstellung ergibt folgendes Bild: Bei der bisherigen Lehrerbildung entfielen auf die beruflichen Fächer im engeren Sinne, nämlich Pädagogik, Didaktik, Arbeitsprinzip, pädagogisches Praktikum: 19 Wochenstunden. Bei der Lehrerbildung, wie sie vorgesehen ist, sind es, die erwähnte Sprechtechnik mitgerechnet, 32½ Jahresstunden. Dazu kommen in Zukunft eine Reihe von Fächern, die, ohne zu den oben erwähnten beruflichen Fächern im engeren Sinn zu gehören, für die berufliche Ausbildung des Lehrers unentbehrlich sind, nämlich: Unfallhilfe, Staats- und Verfassungskunde, die kulturellen Grundlagen der Schweiz, philosophische, religiöse und naturwissenschaftliche Grundfragen mit zusammen 3½ Jahresstunden, welche, wenn man zutreffend vergleichen will, zu den schon erwähnten 32½ Jahresstunden hinzugezählt werden müssen, so dass heute 36 Jahresstunden beruflicher Ausbildung im engeren und weiteren Sinne 19 Jahresstunden von früher gegenüberstehen. Schliesslich ist zu erwähnen, dass die Lehrpraxis, die bisher auf 3 Wochen angesetzt war, zukünftig 6 Wochen, nämlich zwei Praktika zu je drei Wochen betragen wird. Angesichts solcher Vergleichszahlen darf mit Fug und Recht festgestellt werden, dass das Revisionsprogramm: dem Lehrer eine bessere berufliche Ausbildung zu geben, in den Lehrplänen beziehungsweise Stundentafeln, wie sie heute vorliegen, verwirklicht worden ist.

Welches wären die Folgen, wenn im Sinne der heutigen Motion Reichling die berufliche Ausbildung im Unterseminar auf breiterer Basis gepflegt werden müsste, als das gemäss der gültigen Stundentafel der Fall ist? Entweder müssten zusätzliche Stunden eingeführt werden, oder es müsste an Fächern der allgemeinen Bildung abgebaut werden. Neben den in der Motion Reichling von 1935 erwähnten Revisionsprogrammpunkten spielte auch die Ueberlegung eine Rolle, dass die Seminaristen von Schulstunden zu entlasten seien, damit ihnen Zeit für eine einigermassen ruhige Vertiefung ihrer Ausbildung verschafft werden könne. Eine Reihe zusätzlicher Stunden würden zum alten unbefriedigenden Zustand der Ueberlastung führen. Es bliebe noch der Weg des Abbaues an der allgemeinen Bildung.

Wir können heute die Frage der allgemeinen Bildung nicht in ihrer ganzen Tiefe behandeln, möchten aber feststellen, dass dieser Abbau sicher nicht im wohlverstandenen Interesse unserer Volksschulbildung liegen würde. Dabei ist es uns nicht um ein möglichst vielseitiges Wissen, sondern um das für einen Lehrer

und Erzieher notwendige tief verankerte und einsichtige Wissen zu tun, wie es nur in einem sorgfältigen und eingehenden Unterricht erworben werden kann.

Es darf nicht unterlassen werden, in diesem Zusammenhang auf eine praktische Folge hinzuweisen, die sich möglicherweise aus einer Reduktion der Allgemeinbildung am Unterseminar ergibt. Das Abgangszeugnis des Unterseminars soll ausser zum Eintritt ins Oberseminar auch zur Immatrikulation an den beiden philosophischen Fakultäten und der staatswissenschaftlichen Fakultät der Universität berechtigen. Wir wissen zur Zeit nicht, ob die Universität nach einem allfälligen Abbau der Allgemeinbildung das Abgangszeugnis des Unterseminars noch als Immatrikulationsausweis anerkennen könnte¹⁾. Wenn dem nicht mehr so sein sollte, so wird zwar gesagt werden können, dass diese Nichtanerkennung für einen grossen Teil der Absolventen des Unterseminars keine Bedeutung habe. Es soll aber nicht vergessen werden, dass manches fähige Bauern- und Arbeiterkind nur auf dem Wege über das Seminar den Weg zum Studium an der Universität fand und sich einen Platz im Leben erwarb, der ihm sonst unerreichbar gewesen wäre. Auch unsere Sekundarlehrer, welche zu einem mindestens viersemestrigen Studium an der Universität verpflichtet werden, sind auf eine gute allgemeine Vorbildung am Unterseminar angewiesen, welche ein erfolgreiches Studium ermöglicht und demzufolge von der Universität anerkannt werden kann.

Es ist schon an einer andern Stelle der Jahresbericht des Evangelischen Seminars Unterstrass pro 1940/41 erwähnt worden. Dem Vernehmen nach ist er den Mitgliedern des Kantonsrates zugestellt worden, und da er zum Teil in engem Zusammenhang mit der heutigen Motion von Kantonsrat Reichling steht, muss noch auf ihn eingegangen werden. In diesem Jahresbericht wird darauf aufmerksam gemacht, dass es der Erziehungsrat abgelehnt habe, dem Evangelischen Seminar Unterstrass den Unterricht im Fach «Einführung in pädagogische Fragen» schon in der 2. Klasse des Unterseminars zu gestatten. Es wird an diese Mitteilung die Betrachtung geknüpft: «dass man uns verbieten will, über das vorgesehene Pensum hinaus etwas zu tun, das scheint allerdings unerhört» und weiter «Wir wissen nicht, ob es überhaupt möglich ist, uns zu verbieten, mehr zu leisten, als das Gesetz, respektive die Verordnungen vorschreiben». Dabei wird unterlassen, in einem Zusammenhang, der nicht übersehen werden kann, zu sagen, dass die «Mehrleistung» durch eine «Minderleistung» auf dem Gebiet der allgemeinen Bildung erkaufte werden sollte. Das Evangelische Seminar beabsichtigte nämlich, die Vermehrung der Jahresstunden für das Fach «Einführung in pädagogische Fragen» durch Streichung je einer Jahresstunde in Geographie und Italienisch (zweite Fremdsprache, dritte Landessprache!) auszugleichen.

Wenn das Evangelische Seminar Unterstrass die vom Kantonsrat nahezu mit Einstimmigkeit und den zürcherischen Stimmberechtigten mit grosser Mehrheit anerkannte Trennung zwischen allgemeiner und beruflicher Ausbildung für sich möglichst weitgehend rückgängig machen und die berufliche Ausbildung auf Kosten der allgemeinen Ausbildung bis weit ins Unterseminar hineinziehen möchte, so sehen wir einen seiner Beweggründe im folgenden: Das Evangelische

Seminar Unterstrass bildet nämlich neben den zürcherischen Primarlehrern auch noch für andere Kantone Primarlehrer aus. Für die ausserkantonalen Schüler des Evangelischen Seminars wird die Ausbildungszeit wie bis anhin 4 Jahre betragen, und in diese 4 Jahre wird für die ausserkantonalen Schüler auch weiterhin die allgemeine und die berufliche Ausbildung zusammengedrängt werden müssen. Das Evangelische Seminar sieht sich also in die Notwendigkeit versetzt, zwei verschiedene Lehrerausbildungen nebeneinander zu betreiben, wovon die eine, die zürcherische, dem Unterseminar zur Hauptsache die allgemeine Ausbildung zuweist, und die andere, die für ausserkantonale Lehrer, in der gleichen Zeit die allgemeine und berufliche Ausbildung verlangt. Wenn auch die Schwierigkeiten, die dem Evangelischen Seminar aus dieser doppelten Aufgabe erwachsen, durchaus zu würdigen sind, für den Kanton Zürich können sie nicht massgebend sein, die zürcherische Lehrerbildung den Bedürfnissen anderer Kantone anzupassen und die allgemeine und die berufliche Bildung entgegen den gesetzlichen Bestimmungen wieder möglichst zu mischen.

Das zürcherische Lehrerbildungsgesetz von 1938, die vom Regierungsrat im Einverständnis mit der kantonsrätlichen Kommission erlassene Verordnung zu diesem Gesetz, sowie die auf Grund von Gesetz und Verordnung erlassenen Stundentafeln und Lehrpläne, soweit die letztern überhaupt schon in Kraft sind, ermöglichen es, dem zürcherischen Volksschullehrer eine gute Allgemeinbildung, aber ebenso sehr auch eine vorzügliche, sorgfältige und umfassende beruflich praktische Bildung zu geben.

Der Regierungsrat beantragt Ihnen, die Motion von Kantonsrat Reichling abzulehnen, weil sie gesetz- und verordnungswidrig ist und in die selbständigen, gesetzlichen Kompetenzen des Erziehungsrates eingreift.

Die Vernehmlassung des Senatsausschusses der Universität

Rektorat
der
Universität Zürich

Zürich, den 3. Dezember 1941.

An die Erziehungsdirektion des Kantons Zürich.

Motion Reichling betr. Revision der Lehrpläne des Unter- und Oberseminars.

Die Motion von Kantonsrat Reichling veranlasste den Senatsausschuss in seiner Sitzung vom 1. Dezember 1941, die Frage, ob bei einer allfälligen Reduktion der allgemeinen Ausbildung das Abgangszeugnis des Unterseminars seinen Wert als vollgültigen Ausweis zur Immatrikulation an der rechts- und staatswissenschaftlichen Fakultät und an den beiden philosophischen Fakultäten noch beibehalten würde, erneut zu prüfen.

Einstimmig hat der Senatsausschuss folgende Resolution angenommen und den Rektor gebeten, diese der Erziehungsdirektion zur Kenntnis zu bringen:

Bereits in frühern Zeitpunkten haben die rechts- und staatswissenschaftliche Fakultät (1925) und die philosophische Fakultät II (1937) ernste Bedenken geäussert, ob in bezug auf die allgemeine Bildung die Absolventen des Seminars Küsnacht und Inhaber des Lehrpatents den Maturanden der Mittelschulen gleichzustellen seien. Sie, wie auch die philosophische Fakultät I haben diese Bedenken zurückgestellt und die

¹⁾ Siehe Zurschrift des Senatsausschusses.

Immatrikulationsberechtigung für die Universität Zürich unter der Voraussetzung, dass keine weiteren Einschränkungen in bezug auf Umfang und Tiefe der allgemeinen Bildung stattfinden, anerkannt. Durch Gesetz und Verordnungen vom 3. Juli und 15. Dezember 1938 wurde ausdrücklich festgestellt, dass dem zukünftigen Unterseminar Küsnacht bei gleichbleibender Zahl der Jahreskurse die Vermittlung der allgemeinen Bildung zufalle. Deshalb wurde von der Universität Zürich gegen den im Gesetz vom 3. Juli 1938 in § 3 aufgenommenen Passus «Das Abgangszeugnis des Unterseminars berechtigt zum Eintritt ins Oberseminar und zur Immatrikulation an der rechts- und staatswissenschaftlichen Fakultät, sowie an beiden philosophischen Fakultäten» kein Einspruch erhoben. Nun zeigte sich bei der Ausarbeitung des Lehrplans (siehe Auszug aus dem Protokoll des Erziehungsrates des Kantons Zürich vom 14. März 1939), dass durch die starke Betonung der Kunstfächer und die Einschaltung vorbereitender pädagogischer Fächer die Zahl der obligatorischen Jahresstunden für die allgemeine Ausbildung gegenüber derjenigen an andern kantonalen Mittelschulen wesentlich herabgesetzt wurde. Sie beträgt für 1.—4. Klasse Unterseminar total 95½, die obersten 4 Jahre des Realgymnasiums (3. Kl. Winter bis 7. Kl. Sommer) 113 Jahresstunden, die obersten 4 Jahre des Literaturgymnasiums (3. Kl. Winter bis 7. Kl. Sommer) 113 Jahresstunden, die obersten 4 Jahre der Oberrealschule (1. Kl. Winter bis 5. Klasse Sommer) 115½ Jahresstunden.

Dafür verwendet das Unterseminar für die obligatorischen Kunst- und Berufsfächer in den 4 Jahreskursen 37½ Stunden (Pädagogische Fragen, Handarbeit, Gesang und Chor, Instrumentalmusik, Schreiben, Zeichnen, Leibesübungen, Sprechtechnik), während die andern Mittelschulen nur 11 bis 12 Stunden hierfür beanspruchen.

Unter den Seminaristen, besonders denjenigen, die von ländlichen Verhältnissen herkommen, befinden sich stets solche, die sich, sei es nach Erlangung des Lehrpatentes oder nach einigen Jahren Lehrtätigkeit, dem Hochschulstudium zuwenden wollen. Es sollte vermieden werden, ihnen durch ungenügende allgemeine Ausbildung den Weg zu einem akademischen Beruf zu versperren. Der Senatsausschuss der Universität Zürich möchte seinerseits, trotz der Eigenart der seminaristischen Vorbereitung für ein Hochschulstudium, nach Einsichtnahme in den vom Erziehungsrat am 14. März 1939 genehmigten Lehrplan des Unterseminars auf Zusehen hin die Immatrikulationsbefähigung für die rechts- und staatswissenschaftliche Fakultät und die philosophischen Fakultäten I und II gelten lassen, ersucht jedoch, besonders im Hinblick auf neue Bestrebungen, die Erziehungsbehörden des Kantons Zürich dringend, sich jeder weiteren Einschränkung der allgemeinen Ausbildung am Unterseminar zu widersetzen.

Sollte durch Revision von Gesetz und Verordnung zugunsten der Kunstfächer und der pädagogischen Fächer eine weitere Verkürzung der allgemeinen Ausbildung auf dem Unterseminar erfolgen, so müsste die Universität Zürich im Interesse der Bildungsziele und im Interesse der Kandidaten verlangen, dass gleichzeitig der oben erwähnte, die Immatrikulation betreffende Passus im Gesetz gestrichen wird.

Der Rektor: sig. Niggli.

Zürch. Kant. Lehrerverein

12. und 13. Sitzung des Kantonalvorstandes.

Mittwoch, den 5. und Freitag, den 28. November 1941, in Zürich.

1. Der Vorstand nahm Kenntnis von der Zusammensetzung der vom ZKLV angeregten und begründeten Kommission für die Schweizerschulen im Ausland. Es wurden in die genannte Kommission abgeordnet: Vom ZKLV A. Zollinger, Sekundarlehrer in Thalwil, und F. Huber, Primarlehrer in Meilen, vom Schweiz. Lehrerverein Prof. Dr. P. Boesch, von der Auslandschweizerkommission der Neuen Helvetischen Gesellschaft Prof. Dr. A. Laett, vom Schulamt Zürich Schulmaterialverwalter E. Marti und vom Schulamt Winterthur Stadtrat E. Frei.

2. Der Regierungsrat des Kantons Zürich wurde in einer gemeinsamen Eingabe der Lehrerschaft aller Schulstufen und des Pfarrvereins des Kantons Zürich um Ausrichtung einer einmaligen Herbstzulage und einer allgemeinen Teuerungszulage ab 1. Januar 1942 ersucht. Ähnliche Eingaben waren dem Regierungsrat auch von seiten des Vereins der Staatsbeamten und des VPOD zugegangen. Die Antwort der kantonalen Finanzdirektion auf die genannten Gesuche veranlasste die verschiedenen Verbände zu einer engeren Zusammenarbeit und zur Einreichung einer neuen gemeinsamen Eingabe an den Regierungsrat. — Da im Laufe der Verhandlungen über die Anpassung der Löhne an die Teuerung sehr oft ein rasches Handeln der Personalverbände notwendig ist, wurde der Leitende Ausschuss mit der Weiterverfolgung der Geschäfte beauftragt.

3. Die Vorstände der Bezirkssektionen wurden durch Zirkular auf die im Jahre 1942 stattfindenden Bestätigungswahlen der Sekundarlehrer aufmerksam gemacht und ersucht, die notwendigen Vorarbeiten in die Wege zu leiten.

4. Ein Gesuch um Stundung der Rückzahlungen an ein Darlehen des SLV wurde in empfehlendem Sinne weitergeleitet.

5. Im Frühjahr 1939 wurde der ZKLV von der Ortsgruppe Zürich des Schweiz. Musikpädagogischen Verbandes um die Durchführung einer Enquête in den Schulen des Kantons Zürich über den Musikunterricht der Schüler ersucht. Infolge starker Inanspruchnahme des Kantonalvorstandes durch die Vorbereitungen für den Schweiz. Lehrertag und die Pädagogische Woche wurde die Erledigung des Geschäftes verschoben. Später verunmöglichte der Kriegsausbruch die Weiterverfolgung der Angelegenheit.

Ende August 1941 erneuerte der Musikpädagogische Verband sein Gesuch um Durchführung der Enquête. Anlässlich einer gemeinsamen Sitzung des Leitenden Ausschusses mit Vertretern des genannten Verbandes wurde beschlossen, die Erhebung zu Beginn des Jahres 1942 durchzuführen. Sie wird jedoch auf gewisse Gebiete des Kantons beschränkt; die Auswahl der Orte, in denen die Enquête durchgeführt werden soll, wird so getroffen, dass ein möglichst genaues Bild entsteht. Das eingegangene Material bleibt in den Händen des Kantonalvorstandes und wird von diesem verarbeitet. Ueber Zweck und Durchführung der Enquête wird später im Pädagogischen Beobachter eingehend berichtet.

F.